

Newsletter 01.11.2019

Gebührenbescheide – Und täglich grüßt das Murmeltier

Gebühren- und Erstattungsbescheide der Regierung von Unterfranken für Unterkunftskosten und Haushaltsenergie in den Gemeinschaftsunterkünften und rechtliche Möglichkeiten

Eine Bitte vorab: Bevor Sie Fragen an uns stellen und um weitere Auskünfte bitten, lesen Sie bitte erst diesen Newsletter gründlich. Viele Fragen dürften damit bereits beantwortet sein.

Zum 01.09.2016 hatte die Bayerische Staatsregierung die Unterkunftsgebühren für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften um etwa 50 % auf EUR 278 für Alleinstehende und Haushaltsvorstände und auf EUR 97 für Haushaltsangehörige erhöht.

Außerdem wurde bei der Regierung von Unterfranken eine zentrale Gebührenabrechnungsstelle geschaffen, die für die Unterbringung von Asylbewerber*innen in staatlichen Unterkünften in ganz Bayern Gebühren erheben bzw. Erstattung fordern sollte.

Vor allem seit Sommer 2017 hatte die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle - Gebührenbescheide für Unterkunftskosten versandt, mit denen die Zahlung von Gebühren rückwirkend für oft längere Zeiträume verlangt wurde. Viele Betroffene erhielten deshalb Bescheide über Beträge von einigen Tausend Euro.

Im Auftrag einiger Betroffener hatten wir im August 2017 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag gegen die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl eingereicht. Auf diesen Antrag hin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Gebührenregelungen der Durchführungsverordnung Asyl mit Beschluss vom 16.05.2018 – 12 N 18.9 – für unwirksam erklärt.

Wir hatten darüber bereits in früheren Newslettern vom 24.07.2017, vom 11.10.2017 und vom 29.06.2018 informiert.

Die Bayerische Staatsregierung hat nun eine neue Gebührenregelung erlassen, auf deren Grundlage auch rückwirkend ab 01.09.2016 Gebühren erhoben werden sollen.

Die Gebühren betreffen die **Unterbringungen in allen Formen der Unterkünfte** (Ankerzentren, staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte).

Betroffen sind:

- **Asylsuchende im noch laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren mit Aufenthaltsgestattung (mit Einkommen)**
- **abgelehnte Geflüchtete mit Duldung (mit Einkommen)**
- **bereits Anerkannte (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, sog. „Fehlbeleger“)**

Die Neuregelung der Gebühren ist relativ kompliziert und geht von den landesweit durchschnittlichen Kosten für einen Unterbringungsplatz aus, von denen je nach Art der Unterbringung unterschiedliche Abschläge vorgenommen werden.

Das bedeutet für Alleinstehende monatliche Kosten in Höhe von aktuell EUR 252 bei der Unterbringung in einem Einzelzimmer und zwischen EUR 105 und EUR 140 bei der Unterbringung in einem Mehrbettzimmer. Für Haushaltsangehörige bewegen sich die Kosten zwischen EUR 61 und EUR 168. Da die durchschnittlichen Kosten von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sind, ergeben sich etwa für 2017 deutlich höhere Kosten (ca. 40 % über den Kosten für 2019).

Problematisch ist, daß nun wieder rückwirkend Bescheide für Zeiträume ab 01.09.2016 und damit von bis zu mehr als drei Jahren ergehen werden. Vermutlich hat niemand genügend Geld gespart, um diese Beträge zahlen zu können.

Beratungshinweise:

1. Betroffene sollten die Übernahme der Gebühren bei der Sozialbehörde beantragen.

Dies kann je nach Aufenthaltsstatus das Jobcenter oder die für die Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (Sozialamt; in manchen Landkreisen/Städten auch Ausländeramt) sein.

Die Betroffenen sollten die Übernahme auch und gerade dann beantragen, wenn sie aktuell keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt (mehr) bekommen, weil sie arbeiten.

Die Forderung wird nämlich in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Gebührenbescheide zugestellt werden. Und bei einer hohen Forderung verdient niemand genug, um das auf einmal zahlen zu können, weshalb auch neben einem Erwerbseinkommen ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen in dem Monat des Zugangs der Bescheide bestehen kann.

2. Für die verschiedenen Gruppen gilt folgendes:

Bereits im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Abschiebungsverbot, also sog. Fehlbeleger:

Diese können die Beträge beim **Jobcenter** beantragen. Wichtig ist, daß die Anerkannnten die Gebührenbescheide **so schnell wie möglich** beim Jobcenter einreichen und Erstattung verlangen. Sollten sie nämlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II (mehr) erhalten, müssen die Bescheide **im gleichen Monat** beim Jobcenter vorgelegt werden, in dem sie zugewandert sind. Leistungen des Jobcenters gibt es nämlich nur ab dem Monat, in dem sie beantragt wurden.

Personen im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung und bereits abgelehnte Geflüchtete mit Duldung:

Diese sollen die Übernahme der Leistungen beim zuständigen **Sozialamt/Ausländeramt** beantragen, und zwar auch dann, wenn sie arbeiten und deshalb keine laufenden Leistungen bekommen. Wer keine laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, sollte den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Also: Antrag beim Jobcenter bzw. Sozialamt/Ausländeramt auf Übernahme der Unterkunftskosten stellen (nicht abwimmeln lassen!), auch wenn man nicht im Leistungsbezug steht.

Falls der Antrag abgelehnt werden soll, schriftlichen Bescheid verlangen. Diese Bescheide können Sie dann zur Prüfung an uns schicken.

Mandatsübernahme Widerspruch gegen Ablehnungsbescheide des Jobcenters/Sozialamts:

Wenn uns die Bescheide geschickt werden, prüfen wir hier zunächst die Erfolgsaussichten. Dafür verlangen wir kein Honorar. Bitte geben Sie die **Kontaktdaten** an, unter denen eine Rücksprache erfolgen kann. Bitte schicken Sie uns neben dem Bescheid des Jobcenters/Sozialamts die Gebührenbescheide bzw. die Forderungsaufstellung der Regierung von Unterfranken sowie eine kurze Beschreibung der Unterbringungssituation (Wie viele Personen gehören zum Haushalt? Größe des Zimmers? Mit wie vielen Personen dort untergebracht?)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wenn wir zur Widerspruchseinlegung raten und die Betroffenen sich entscheiden, den Widerspruch über uns einzulegen, wird hier ein Vorschuss von 250,- € fällig. Weitere Raten werden nicht angefordert.

Die Frist für den Widerspruch ist ein Monat ab Zustellung des Bescheides.

Mandatsübernahme Klage gegen die Gebührenbescheide:

Auch gegen die Gebührenbescheide selbst kann geklagt werden. Auch die neue Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Gebühren verlangt werden, lässt sich nach unserer Auffassung erfolgreich angreifen.

Wir raten insbesondere zur **Klage gegen die Gebührenbescheide**, wenn

- **Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG hohe Nachforderungen für die Vergangenheit** erhalten. Nach unserer Erfahrung lehnen die für das AsylbLG zuständigen Sozialbehörden (Sozialamt/Ausländeramt) die Übernahme der Unterkunftsgebühren in der Regel ab.
- bei Anerkannten nur ein Anspruch auf Darlehensleistungen nach dem SGB II besteht, z.B. bei **Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen**.

Diese Klagen sind aber nicht gerichtskostenfrei. Je nach Höhe der Forderung fallen ca. 100,- bis 600,- € an **Gerichtskosten** an. Prozesskostenhilfe dürften die meisten Betroffenen nicht erhalten, da sie ja arbeiten.

Wir übernehmen auch die Vertretung im Klageverfahren gegen die Gebührenbescheide, aber nur bei Zahlung der gesetzlichen **Vergütung**, d.h. bei uns zunächst Vorschusszahlung in Höhe von 250,- €, danach monatliche Raten in Höhe von 50,- €. Wie hoch das Honorar insgesamt sein wird, richtet sich nach der Höhe der Gebührenforderung. Wenn die Regierung zur Kostenerstattung verpflichtet wird, werden alle Vorschüsse zurückerstattet.

Die Frist für die Klage ist ein Monat ab Zustellung der Bescheide.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an
klaus.schank@haubner-schank.de**